

VERORDNUNG

über die Festsetzung des Einheitssatzes für die

AUFSCHLIESSUNGSABGABE

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2014 gemäß § 38 der NÖ. Bauordnung 1996, LGBl. 8200, beschlossen, den aus der Summe der Herstellungskosten einer 3 Meter breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 Meter breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Straße pro Meter errechneten Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe mit

€ 631,00

festgesetzt.

Für jene Abgabenbestände, die vor in Kraft treten des neuen Einheitssatzes verwirklicht wurden, ist bei der Berechnung der Aufschließungsabgabe der bis dahin geltende Einheitssatz zu berechnen.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 2014 in Kraft.

Gänserndorf, 29. Oktober 2014

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 30. Oktober 2014

Abgenommen am: 14. November 2014